

Compliance

**Auswirkungen der
EG-Antiterrorismusverordnungen auf
Speditions- und Logistikunternehmen**

Inhaltsverzeichnis:

I	Einführung.....	4
II	Rechtsgrundlagen	4
III	Regelungsinhalt.....	5
IV	Umsetzung in nationales Recht.....	5
V	Rechtslage	7
VI	Auswirkungen auf Unternehmen	8
VII	Auswirkungen auf Speditionsunternehmen	9
VIII	Organisatorische Maßnahmen / Aufsichtspflichten	10
1.	Organisatorische Maßnahmen:	10
2.	Aufsichtspflicht:	10
IX	Probleme bei der Umsetzung.....	12
X	Lösungsansätze	13
XI	Zuständige Behörden	13
XII	Weitergehende Quellen.....	13
XIII	Exkurs: Boykottlisten der USA.....	13

I Einführung

Auf die Anschläge des 11. September 2001 hat die EU mit zwei so genannten Antiterrorismusverordnungen reagiert. Die Verordnungen führen eine neue Art von Embargos in das europäische Außenwirtschaftsrecht ein. Es sind nicht wie üblich Lieferungen in bestimmte unter Embargo gestellte Länder verboten bzw. unter Genehmigungsvorbehalt gestellt, sondern jegliche Geschäftskontakte zu bestimmten Personen und Organisationen auch innerhalb Deutschlands und der EU. Neben dem eigentlichen Text enthalten die Verordnungen eine Auflistung von Personen, Vereinigungen und Körperschaften, die an terroristischen Handlungen beteiligt sind und deren Gelder und sonstige Vermögenswerte im Rahmen des Kampfes gegen die Finanzierung des Terrorismus einzufrieren sind. Gelistet sind Personen und Organisationen insbesondere aus dem arabischen Raum, aber auch aus der EU und Deutschland. Unternehmen werden dazu verpflichtet, durch innerbetriebliche Maßnahmen wirksam zu verhindern, dass direkte oder indirekte Geschäftskontakte zu Terrororganisationen und ihnen zugeordneten Einrichtungen und Einzelpersonen aufgebaut oder unterhalten werden. Eine Nichtbeachtung dieser Regelungen bzw. Verstöße dagegen werden in Deutschland mit hohen Strafen bedroht.

Der europäische Gesetzgeber hat sich mit diesen Antiterrormaßnahmen für politischen Aktionismus entschieden, statt klar formulierte, praktikable Regelungen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus zu schaffen. Unklare Formulierungen, unpräzise Listen, die ständig aktualisiert werden und mangelnde Hilfestellung durch nationale Behörden bei der Umsetzung der Verordnungen führen zu großem Interpretationsspielraum und extremer Rechtsunsicherheit. Aufgrund der hohen Strafandrohung und drohender Rufschädigung bei Verstößen ist trotzdem dringend Beachtung dieser Vorschriften geboten!

Neben den EG-Antiterrorismusverordnungen sind auch entsprechende Vorschriften und Listen der USA im Unternehmen zu prüfen. Diese haben zwar keine unmittelbare Rechtswirkung auf deutsche Expeditionen; bei Nichtbeachtung bzw. Geschäftskontakten zu gelisteten Personen und Organisationen droht aber die Aufnahme des eigenen Unternehmens in die jeweiligen Listen (und damit das AUS jeglicher Geschäftskontakte zu US-Firmen) und Imageverlust.

II Rechtsgrundlagen

Auf die Anschläge des 11. September 2001 hat die EG zunächst mit der VO 2580/2001 reagiert. Diese Verordnung verbietet das Zurverfügungstellen von Geldern, Finanzmitteln und Finanzderivaten an Terroristen und deren Organisationen. Der betroffene Adressatenkreis wird durch Beschlüsse des Rates der EU in separaten Listen festgelegt. Gelistet sind zum Beispiel die Hamas, die PKK usw.

Auf Druck der USA folgte 2002 die UN-Resolution 1390 (2002), die die EU durch die Verordnung (EG Nr. 881/2002) umgesetzt hat. Diese Verordnung, die inhaltlich im Wesentlichen der VO 2580/2001 entspricht, listet in umfangreichen Namenslisten Personen und Organisationen auf, die mit Usama Bin Laden, dem Al-Quaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen.

Die VO 2580/2001 richtet sich gegen alle Personen, Gruppen und Organisationen, die nicht in der VO 881/2002 gelistet sind. Im Folgenden wird wegen des gleichen Regelungsinhaltes primär auf die VO 881/2002 Bezug genommen.

III Regelungsinhalt

Sowohl die Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 als auch die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 verfolgen das Ziel, die Finanzquellen terroristischer Vereinigungen auszutrocknen. Sie stimmen darin überein, dass

- Gelder
- andere finanzielle Vermögenswerte und
- wirtschaftliche Ressourcen

der Terrorgruppen Terroristen, Unternehmen und Organisation eingefroren werden und diesen keine Gelder, finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftliche Ressourcen direkt oder indirekt zur Verfügung gestellt werden dürfen.

"Weder direkt noch indirekt dürfen Terroristen und Terrorgruppen Geld und wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Wirtschaftliche Ressourcen sind Vermögenswerte jeder Art, so dass die Verordnung auch die direkte oder indirekte Lieferung von Gütern jeglicher Art an die genannten Personen, Gruppen und Organisationen verbietet. Dieses Verbot gilt weltweit unabhängig von dem Bestimmungsland der Lieferung und kann auch Inlandsgeschäfte betreffen." (Quelle: BAFA-Merkblatt)

Ein Dokument der Arbeitsgruppe des Europäischen Rates vom 29.11.2005, das Empfehlungen zur Umsetzung restriktiver Maßnahmen enthält, bestätigt diese weite deutsche Interpretation des Begriffs „wirtschaftliche Ressourcen“.

Hiernach ist das Zurverfügungstellen von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen an gelistete Personen in jeglicher Weise (auch als Geschenk) verboten. Wirtschaftliche Ressourcen sind Gelder, Waren und Dienstleistungen. Wirtschaftliche Ressourcen, die nur zur persönlichen Nutzung oder zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind, sind laut RELEX keine wirtschaftlichen Ressourcen im Sinne dieser Verordnungen. Damit sind Geschäfte des täglichen Lebens nicht von den Verordnungen erfasst.

Beispiel: Der Verkauf eines PKW an eine gelistete Person zu deren persönlicher Verwendung ist erlaubt. Dahingegen ist der Verkauf eines PKW, der von einer gelisteten Person als Taxi genutzt werden soll, verboten!

Hervorzuheben ist nochmals, dass die Namenslisten unabhängig vom Wohnort oder Sitz der Terroristen, Terrorgruppen und -organisationen gelten und auch Geschäfte innerhalb von Deutschland sowie der EU betreffen!

IV Umsetzung in nationales Recht

Die Verordnungen sehen vor, dass jeder Mitgliedstaat wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen bei Verstößen festzulegen hat. Jeder Mitgliedstaat ist dafür verantwortlich, gegen alle natürlichen oder juristischen Personen, Gruppen oder Organisationen vorzugehen, die seiner Rechtshoheit unterliegen und die gegen die in den Verordnungen erlassenen Verbote verstoßen haben.

Nach aktuellen Erkenntnissen haben zahlreiche EU-Staaten diese Verordnungen noch nicht umgesetzt bzw. (pro forma) so umgesetzt, dass keinerlei Auswirkungen auf die Wirtschaft zu befürchten sind.

In Deutschland sind Verstöße gegen die Verordnungen nach § 34 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) strafbewährt. Verstöße wurden bislang mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren geahndet. Im Zuge der Reform des Außenwirtschaftsstrafrechtes im Frühjahr 2006 wurden die Mindeststrafen für Embargoverstöße auf sechs Monate reduziert. § 34 Abs. 4 AWG enthält nun eine Strafandrohung von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Damit gilt der "einfache" Embargoverstoß künftig als Vergehen, mit der Konsequenz, dass nunmehr Strafverfahren wegen Geringfügigkeit eingestellt werden können. Besonders schwere Verstöße werden jedoch auch weiterhin nach § 34 Abs. 6 AWG als Verbrechen geahndet.

§ 34 – Straftaten

(4) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 oder § 7 Abs. 1 oder 3 Satz 1 zuwiderhandelt, die der Durchführung
 - a) einer vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen oder
 - b) einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik

beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist und die Tat nicht in Absatz 6 Nr. 3 mit Strafe bedroht ist oder ...

(5) In den Fällen der Absätze 1, 2 und 4 ist der Versuch strafbar.

(6) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer

1.
2. eine in Absatz 1, 2 oder 4 bezeichnete Handlung gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds begeht,
3.
4. eine in Absatz 4 bezeichnete Handlung begeht, die geeignet ist,
 - a) die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland,
 - b) das friedliche Zusammenleben der Völker oder
 - c) die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland

erheblich zu gefährden.

(7) Handelt der Täter in den Fällen der Absätze 1, 2 oder 4 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Bislang wurden die EG-Antiterrorismusverordnungen von der deutschen Verwaltung eher als Politikum gehandhabt, da selbst innerhalb der verschiedenen Behörden Unklarheit besteht, wie die Verordnungen umzusetzen sind. Einziger Anhaltspunkt von öffentlicher Stelle ist das Merkblatt des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) über Embargomaßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus, in dem darauf hingewiesen wird, dass das Merkblatt keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und rechtlich nicht verbindlich ist. Die Ausführungen stehen laut Merkblatt unter dem Vorbehalt einer abweichenden Auslegung durch die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte! Auch ist die Strafandrohung in § 34 AWG unter verfassungsrechtlichen Aspekten (Verletzung des Bestimmtheitsgebotes wegen unpräziser

Namenslisten, Verhältnismäßigkeit wegen hoher Strafandrohung) bedenklich. Diese Rechtsunsicherheiten müssen aber von den Gerichten geklärt werden.

Langsam wächst durch zahlreiche neue Attentate der politische Druck, hinreichende Antiterrorismusmaßnahmen zu ergreifen und auch tatsächlich durchzusetzen.

Erste Oberfinanzdirektionen haben damit begonnen, Bewilligungen nur noch unter der Voraussetzung zu erteilen, dass das Unternehmen hinreichende Maßnahmen zur Umsetzung der EG-Verordnungen trifft. Bei Nichtergreifen entsprechender Maßnahmen droht der Widerruf der Bewilligungen!

Die Terroristenlisten stehen im Intranet der Zollverwaltung und sind von den Abfertigungsbeamten stichprobenweise abzugleichen. Bei Verstößen ist unverzüglich das Zollkriminalamt (ZKA) zu informieren.

V Rechtslage

Das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften hat am 21. September 2005 erste Klagen von Privatpersonen gegen die Antiterrorismusverordnung 881/2002 abgewiesen.

Die gelisteten Kläger hatten unter Berufung auf eine Verletzung ihrer geschützten Grundrechte gefordert, die Verordnung für nichtig zu erklären. Die Kläger haben vorgetragen, die angefochtene Verordnung verletze ihre Grundrechte, insbesondere das Verfügungsrecht über ihr Eigentum und die Verteidigungsrechte, die durch Artikel 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) gewährleistet würden, da ihnen durch diese Verordnung scharfe Sanktionen sowohl zivil- als auch strafrechtlicher Art auferlegt würden, ohne dass sie zuvor angehört oder in die Lage versetzt worden seien, sich zu verteidigen, und ohne dass der genannte Rechtsakt irgendeiner gerichtlichen Kontrolle unterzogen worden sei.

Das Gericht erster Instanz, das als eigenständiges Gericht dem Europäischen Gerichtshof angegliedert ist, hat die Klagen als unbegründet abgewiesen. Es konnte keine Verletzung der geschützten Grundrechte der Kläger feststellen. Die angefochtene Verordnung sehe ausdrücklich die Möglichkeit vor, auf Antrag der Betroffenen Gelder auszunehmen, die für Grundaufgaben notwendig sind. Mit diesen Maßnahmen werde daher weder bezweckt noch bewirkt, die Kläger einer inhumanen oder erniedrigenden Behandlung auszusetzen. Die Kläger würden auch nicht willkürlich ihres Eigentumsrechts beraubt, da das Einfrieren der Gelder einen Aspekt des legitimen Kampfes der Vereinten Nationen gegen den internationalen Terrorismus und eine Sicherungsmaßnahme darstelle, die im Unterschied zu einer Beschlagnahme nicht in die Substanz des Rechts der Betroffenen am Eigentum ihrer Finanzmittel eingreife, sondern nur in deren Nutzung.

Zu den Verteidigungsrechten stellte das Gericht erster Instanz fest, dass sich die Betroffenen jederzeit über ihre nationalen Behörden an den Sanktionsausschuss wenden könnten, um ihre Streichung von der Liste der von den Sanktionen betroffenen Personen zu erreichen. Weder könne es die Vereinbarkeit der Resolutionen des Sicherheitsrats mit den durch die Gemeinschaftsrechtsordnung geschützten Grundrechten prüfen noch kontrollieren, ob diese Maßnahmen zweckmäßig und verhältnismäßig seien. Insoweit verfügten die Kläger über keinen gerichtlichen Rechtsbehelf, da es kein unabhängiges internationales Gericht gebe, das über Klagen gegen die Entscheidungen des Sanktionsausschusses zu befinden habe.

VI Auswirkungen auf Unternehmen

Die Antiterrorismus-Verordnungen regeln nicht, welche Maßnahmen ein Unternehmen zu ergreifen hat, um die finanzielle oder wirtschaftliche Unterstützung von terroristischen Gruppierungen zu verhindern. Jedes Unternehmen sollte jedoch bei der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit den objektiven Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns nachkommen, um sich im konkreten Fall vom Vorwurf der fahrlässigen Zuwiderhandlung exkulpieren zu können. Die Oberfinanzdirektionen überprüfen im Rahmen von Außenwirtschaftsprüfungen, ob und in welchem Umfang Vorkehrungen zur Einhaltung der Embargobestimmungen inkl. Aufsichts- und Kontrollmaßnahmen im Unternehmen getroffen wurden.

Der Gesetzgeber erwartet, dass durch geeignete organisatorische Maßnahmen in allen Unternehmen sichergestellt wird, dass direkte oder indirekte Geschäftskontakte zu gelisteten Personen oder Organisationen nicht zustande kommen können. Diese Erwartung zu erfüllen ist umso schwieriger, als sich die Listen der Terroristen und terroristischen Organisationen, zu denen keine Geschäftskontakte mehr unterhalten werden dürfen, ständig ändern.

Grundsätzlich muss jede Lieferung daraufhin untersucht werden, ob der Auftraggeber oder Empfänger eine Namensidentität zu einer in den Listen genannten Personen aufweist bzw. einem der genannten Unternehmen nahe steht. **Es müssen auch alle Binnenmarkt- und Inlandsgeschäfte geprüft werden, da sich die Verbote der Verordnungen nicht auf bestimmte Länder, Regionen oder Waren, sondern auf Personen und Organisationen, und zwar unabhängig von deren Aufenthaltsort, beziehen.** Nicht nur jede Warenlieferung, sondern jegliche finanzielle Zusammenarbeit mit den in den Terroristenlisten genannten Personen und Organisationen ist verboten. Wegen der weiten Ausgestaltung sind viele Unternehmensbereiche unmittelbar oder mittelbar betroffen:

➤ **Finanzen/Buchhaltung:**

Das Einfrieren von Guthaben betrifft primär diejenigen Banken und Finanzinstitute, bei denen entsprechende Konten eingerichtet sind, aber auch jedes Unternehmen, das Kundengelder verwaltet, zum Beispiel weil es eine Vorkassezahlung, eine Anzahlung oder auch eine Gutschrift annimmt. Zahlungen oder sonstige Verfügungen zu Gunsten der gelisteten Personen oder Organisationen sind verboten. Die Sanktionen gelten u. a. auch für den Einfuhrbereich, bei dem sich Zahlungsverpflichtungen in der Regel aus Kauf- und Lieferverträgen zur Einfuhr von Waren und Gütern ergeben.

➤ **Vertrieb:**

Nachdem auch Handelsgeschäfte erfasst sind, müssen Vertriebs- bzw. Auslandsabteilungen praktisch alle Geschäfte daraufhin überprüfen, ob auf der Antiterrorismusliste verzeichnete Personen oder Organisationen involviert sind. Beim E-Commerce und Zahlung zum Beispiel mit der Kreditkarte muss ebenfalls verhindert werden, dass Personen oder Organisationen der Antiterrorismusliste Käufe tätigen.

➤ **Einkauf:**

Die Einkaufsabteilung muss verhindern, dass Warenankäufe bei Personen oder Organisationen der Antiterrorismusliste getätigt werden.

➤ **Service:**

Eine Kollisionsgefahr kann beim Service dann auftauchen, wenn gegenüber Kunden, die in der Antiterrorismusliste verzeichnet sind, etwa Gewährleistungs- oder Wartungsarbeiten erbracht werden.

➤ **Personal:**

Personalabteilungen müssen prüfen, ob gelistete Personen im Unternehmen arbeiten. Dies gilt auch für Leihpersonal, Praktikanten und Forschungspersonal.

VII Auswirkungen auf Speditionsunternehmen

Fakt ist, dass alle oben genannten Unternehmensbereiche von Speditionen betroffen sind. Insoweit müssen insbesondere Personalabteilung, Finanzabteilung usw. entsprechende Maßnahmen ergreifen.

Strittig ist aber die Transport- und/oder Organisationsleistung als Dienstleistung an sich. Daher hat sich der DSLV mit Schreiben vom 17. Mai 2005 an das BAFA und Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) gewandt und um eine grundsätzliche Beurteilung folgender Sachverhalte gebeten:

Der Spediteur besorgt und organisiert Transport-, Lager- und Logistikdienstleistungen national und international. Er besorgt Güterversendungen für seine Auftraggeber durch Frachtführer oder führt solche Beförderungsleistungen selbst aus und übernimmt die Lagerung und Verzollung von Gütern. Reine Zollspediteure sind oftmals nur mit der Verzollung und der Erledigung von Zollformalitäten betraut.

- Fraglich ist zunächst, ob ein mit der Beförderung von Waren, der Organisation eines Transportes oder lediglich mit der Verzollung beauftragter Spediteur **seinen Auftraggeber** mit den in den Sanktionslisten aufgeführten Personen bzw. Personengruppen abzugleichen hat. Aus den Verordnungstexten geht nach Auffassung des DSLV nicht hervor, dass Dienstleistungen den sanktionierten Tätigkeiten unterfallen.
- Die Verordnungen verbieten das direkte und indirekte zur Zurverfügungstellen von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen. Insoweit stellt sich die Frage, ob ein Spediteur, der für seine Auftraggeber Waren an eine Vielzahl ihm unbekannter **Empfänger** ausliefert oder durch Subunternehmer ausliefern lässt, diese zu überprüfen hat.
- Güterlieferungen sind nach (fast) einhelliger (deutscher) Interpretation den wirtschaftlichen Ressourcen zuzurechnen. Der Lieferant muss also seinen Vertragspartner, den Warenempfänger, gegen die Terroristenlisten abgleichen und gegebenenfalls die Lieferung stoppen. Unklar ist jedoch **die rechtliche Einordnung der Beförderungsleistung** eines Spediteurs, der in der Regel im Auftrag des Absenders die Waren zum Empfänger transportiert und diesem ausliefert, also faktisch zur Verfügung stellt. Die Zuordnung von Güterbeförderungen als direktes oder indirektes Zurverfügungstellen wirtschaftlicher Ressourcen wäre nach Auffassung des DSLV in Anbetracht der schon heute extrem weiten deutschen Interpretation unverhältnismäßig und zudem völlig unpraktikabel. Abgesehen davon, dass Spediteure keinerlei vertragliche Beziehungen mit den Warenempfängern haben, wäre eine Abgleichung mit den (unklaren) Listen nicht realisierbar, da Transportaufträge oftmals telefonisch, per Fax oder online kurzfristig eingehen und lediglich die Auslieferungsadressen bekannt sind. Gerade im Speditions-gewerbe ist der Zeitfaktor ein entscheidendes Kriterium im internationalen Wettbewerb. Eine Überprüfung des Empfängers durch seinen Vertragspartner, dem Auftraggeber des Spediteurs, sollte ausreichend sein. Ebenso ist es einem Zollspediteur, der i.d.R. als Vertreter des Anmelders tätig wird, nicht zumutbar, alle in der Zollanmeldung aufgeführten Beteiligten (Versender / Empfänger / Ausfüh-rer) zu überprüfen.

Leider hat sich das BMWA in Abstimmung mit dem BAFA zu keiner der geschilderten Konstellationen abschließend geäußert. Das Antwortschreiben gibt lediglich die Auffassung der Verfasserin wieder und endet mit dem Hinweis, dass die Stellungnahme rechtlich nicht verbindlich sei und vorbehaltlich der Stellungnahme der zuständigen Gerichte erfolge.

Zur Absicherung der Speditionsunternehmen erscheint laut BMWA eine Überprüfung der Warenempfänger auf gelistete Personen angezeigt, was auch aufgrund der im Internet eingestellten Terroristenlisten nicht mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sei.

Aufgrund dieser unverbindlichen und völlig unzureichenden Aussagen ist die Betroffenheit von Speditionsunternehmen als Dienstleister demnach weiterhin unklar. Wie bereits oben ausgeführt, ist aufgrund der hohen Strafandrohung und der drohenden Rufschädigung bei Verstößen trotzdem dringend Beachtung dieser Vorschriften geboten!

VIII Organisatorische Maßnahmen / Aufsichtspflichten

Jedes Unternehmen ist dafür verantwortlich, dass keine Außenwirtschaftsverstöße vorkommen und hat daher ausreichende Vorkehrungen zu treffen, um dieser Gefahr zu begegnen. Es müssen zumutbare Organisationsmaßnahmen ergriffen werden, die mit ausreichender Wahrscheinlichkeit sicherstellen, dass keine Verstöße fahrlässig oder vorsätzlich begangen werden.

1. Organisatorische Maßnahmen:

Alle Unternehmen müssen **jeden** Geschäftskontakt auf Übereinstimmung mit den in den einschlägigen Regelungen genannten Namen von Terroristen oder terroristischen Organisationen prüfen. Identifizierte "Treffer" sind dann daraufhin zu untersuchen, ob es sich tatsächlich um einen Terroristen handelt, es sich also um einen verbotenen Kontakt handelt oder, ob lediglich eine Namens-Doublette vorliegt. Eine papiermäßige und/oder stichprobenweise Abgleichung der Listen mit Geschäftspartnern reicht laut überwiegender Meinung nicht aus.

Erst nach diesem Prüfprozess darf mit einer Lieferung/Leistung begonnen werden. Bei Zweifeln muss eine Anfrage beim BAFA gestartet werden. Die Bearbeitung solcher Anfragen dauert lt. BAFA-Mitarbeiter ca. 4 bis 8 Wochen! Solange muss der Geschäftskontakt "auf Eis gelegt werden", die Ware stehen bleiben usw.

Schon heute interessieren sich Betriebsprüfer des Zolls dafür, welche organisatorischen Maßnahmen in Sinne einer wirksamen Unterbindung unzulässiger Geschäftskontakte im Unternehmen getroffen worden sind. In einzelnen Fällen wird auch die Aufrechterhaltung bewilligter Vereinfachungsverfahren davon abhängig gemacht, dass ein lückenloser Abgleich der betrieblichen Kontaktdaten mit den einschlägigen Listen durch entsprechende Organisationsanweisungen sichergestellt wurde. Erste Oberfinanzdirektionen haben damit begonnen, Bewilligungen nur unter der Voraussetzung zu erteilen, dass das Unternehmen hinreichende Maßnahmen trifft.

2. Aufsichtspflicht:

Neben der Strafbarkeit nach § 34 AWG kommt die Verhängung einer Geldbuße **bis zu einer Million Euro** gegen das Unternehmen bzw. die Unternehmensleitung in Betracht, wenn Aufsichtspflichten im Unternehmen vorsätzlich oder fahrlässig verletzt worden sind und es deshalb zu einem Verstoß gegen Embargobestimmungen gekommen ist.

Die Erfüllung der außenwirtschaftsrechtlichen Verpflichtungen und damit die Einhaltung der Embargobestimmungen trifft grundsätzlich die Geschäftsleitung. Diese kann jedoch die ihr obliegenden Pflichten durch Aufgabenzuweisung weiter delegieren. In diesem Fall trifft sie anstelle ihrer Erfüllungspflicht eine Aufsichtspflicht.

"§ 130 Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen

(1) Wer als Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens vorsätzlich oder fahrlässig die Aufsichtsmaßnahmen unterlässt, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber als solchen treffen und deren Verletzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, **handelt ordnungswidrig, wenn eine solche Zuwiderhandlung begangen wird, die durch gehörige Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert** worden wäre. Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen.

(2) Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn die Pflichtverletzung mit Strafe bedroht ist, mit einer **Geldbuße bis zu einer Million Euro** geahndet werden. Ist die Pflichtverletzung mit Geldbuße bedroht, so bestimmt sich das Höchstmaß der Geldbuße wegen der Aufsichtspflichtverletzung nach dem für die Pflichtverletzung angedrohten Höchstmaß der Geldbuße. Satz 2 gilt auch im Falle einer Pflichtverletzung, die gleichzeitig mit Strafe und Geldbuße bedroht ist, wenn das für die Pflichtverletzung angedrohte Höchstmaß der Geldbuße das Höchstmaß nach Satz 1 übersteigt."

Zum Inhalt der Aufsichtspflicht:

Bei der Verletzung der Aufsichtspflicht ist die Frage erheblich, wie der Betrieb im einzelnen strukturiert und organisiert ist, ob konkrete Verhaltensanweisungen gegeben worden sind, ob regelmäßig Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen stattfinden und ob Schulungen bzw. sonstige Fort-/Weiterbildung und Information über gesetzliche Bestimmungen erfolgen.

Bei der Erfüllung der Aufsichtspflichten im Unternehmen ist die im Außenwirtschaftsverkehr gebotene Sorgfalt zu beachten, d.h. die Zoll- und Außenhandelsabwicklung muss je nach Größe des Betriebs entweder durch die Geschäftsleitung persönlich oder durch speziell hierfür angestellte Fachkräfte (Ausführverantwortliche) überwacht und beaufsichtigt werden, um Embargoverstöße zu vermeiden. Die Personen müssen die nötige Sachkunde und Geeignetheit für eine sorgfältige und gewissenhafte Aufsicht mitbringen.

Die Geschäftsleitung hat bei der Einstellung von Personal darauf zu achten, dass dieses den Anforderungen in persönlicher und fachlicher Hinsicht voll genügt. Eine fortgesetzte Prüfung, ob die in der Zollsachbearbeitung tätigen Angestellten die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, kann insofern verlangt werden, als in unregelmäßigen Abständen Tätigkeitskontrollen durch die Abteilungsleitung durchgeführt werden. Dies gilt umso mehr, wenn im Betrieb bereits in der Vergangenheit Zuwiderhandlungen gegen außenwirtschaftsrechtliche und zollrechtliche Bestimmungen aufgetreten sind. Früher aufgetretene Verstöße führen zu einer erhöhten Überwachung des eingesetzten Personals.

Bei Großunternehmen, bei denen Pflichten und Aufgaben innerhalb der Verantwortungskette weiter delegiert werden, kommt es darauf an, dass die Auswahl der für die Zollabwicklung zuständigen leitenden Angestellten durch die Geschäftsleitung sorgfältig erfolgt. Darüber

hinaus ist es erforderlich, dass der zuständige Abteilungsleiter seinerseits die Sachbearbeiter sorgfältig auswählt, anleitet und überwacht.

Des Weiteren hat die Geschäftsleitung darauf zu achten, dass durch ausreichende Verfahrensanweisungen (Handbücher, Vermerke, Rundschreiben) auf die im Außenwirtschaftsverkehr zu beachtenden Pflichten hingewiesen wird. Das beinhaltet unter anderem, dass über eintretende Gesetzesänderungen ständig und aktuell informiert wird, Schulungen bei Seminaranbietern in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden sowie Verbands-Rundschreiben oder Fachzeitschriften zum Zoll- und Außenwirtschaftsrecht den zuständigen Sachbearbeitern zu Verfügung stehen.

Im Falle der EG-Antiterrorismusverordnungen muss die Unternehmensleitung durch hinreichend konkrete Organisationsanweisungen alle zuständigen Mitarbeiter, Niederlassungen und Abteilungen informieren und ihnen Maßnahmen an die Hand geben, wie die Terrorismusverordnungen im Unternehmen umzusetzen sind.

Die Aufsichtspflichten treffen die für die Führung des Unternehmens verantwortlichen Personen. Das Ausmaß der Aufsichtspflicht hängt dabei von den Umständen des Einzelfalls ab, insbesondere von der Größe und Organisationsstruktur des Unternehmens. Jedes Unternehmen muss also unter Einbeziehung individueller Gegebenheiten geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Beachtung der Verbote der EG-Antiterrorismusverordnung sicherzustellen.

IX Probleme bei der Umsetzung

In praktischer Hinsicht ist eine wirkungsvolle Umsetzung der Maßnahmen schwierig, weil:

- die Auslegung der Verordnungen strittig ist,
- keine verbindlichen Aussagen seitens der zuständigen Behörden getroffen werden,
- die Terroristenlisten in vielen Fällen sehr allgemein gehalten sind und ständig ergänzt werden. Die Einträge in den Namenslisten wechseln zwischen präzisen und völlig unpräzisen Angaben. So können langjährige und völlig unbescholtene Partner aus dem arabischen Raum, aber auch Kunden aus Deutschland und der EU, durch zufällige Namensgleichheiten plötzlich unter das Kontaktverbot fallen.
- auch die "finanzielle Zusammenarbeit" mit den in den Terroristenlisten benannten Personen und Organisationen verboten ist und das Embargo somit auch Leistungen von Banken weltweit - in den Vereinigten Arabischen Emiraten oder auf den Bahamas, aber auch von Organisationen und Unternehmen, etwa in den USA, in Schweden oder in der Schweiz betrifft. Die besonders bei internationalen Geschäften üblicherweise weit verzweigten Finanzierungssysteme bergen die zusätzliche Gefahr, an irgendeiner Stelle eine namentlich genannte Person oder Organisation einzubinden und damit unbewusst einen Regelverstoß zu begehen.
- nach der Sichtweise der Bundesregierung auch Handelsgeschäfte in den Verbotskreis einbezogen sind und damit mit praktisch jedem Geschäft - egal ob Ladentischverkauf, Handelskauf, Auslandslieferung oder Internetverkauf - die Gefahr verbunden ist, eine gelistete Person oder Organisation zu beliefern und somit verbotene Handlungen zu begehen.

X Lösungsansätze

Um die Antiterrorismusverordnungen hinreichend umzusetzen, müssen Unternehmen nicht nur innerbetriebliche organisatorische Maßnahmen ergreifen, sondern **alle** Personen und Organisationen, mit denen Geschäftskontakte bestehen, **laufend** gegen die **aktuellen** Boykottlisten prüfen. Hierzu setzen schon heute zahlreiche Handels- und Industrieunternehmen Compliance-Softwarelösungen diverser Softwareanbieter ein. Zugeschnitten auf den jeweiligen Bedarf sind sowohl Inhouse-Lösungen als auch Webapplikationen auf dem Markt. Der DSLV vermittelt den Mitgliedsunternehmen über die Wirtschaftsorganisation DEUSPED eine kostengünstige Compliance-Lösung. Hierzu wurde in Zusammenarbeit mit der CSF Computersoftware für Fachanwendungen GmbH nach eingehender Analyse die innovative ZERBERUS® - Lösung ausgesucht.

Weitere Informationen können angefordert werden bei:

Jutta Knell, e-mail: jknell@dslv.spediteure.de, Tel.: 0228-9144042, Fax: 0228-91440742.

XI Zuständige Behörden

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA)
Unterabteilung V B
Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Abteilung 2
Postfach 5160
65726 Eschborn

Bundesministerium der Finanzen
III B 3
Postfach 1308
53003 Bonn

XII Weitergehende Quellen

BAFA-Merkblatt:

http://www.ausfuhrkontrolle.info/publikationen/merkblaetter/merkblatt_ebt.pdf

Deutsche Bundesbank

http://www.bundesbank.de/finanzsanktionen/finanzsanktionen_taliban.php

EU-Infos:

http://www.europa.eu.int/comm/external_relations/cfsp/sanctions/index.htm

<http://europa.eu.int/scadplus/leg/de/lvb/l33208.htm>

http://ec.europa.eu/comm/external_relations/cfsp/sanctions/list/consol-list.htm

XIII Exkurs: Boykottlisten der USA

Neben den EG-Antiterrorismusverordnungen sind auch entsprechende Vorschriften und Listen der USA im Unternehmen zu prüfen. Diese haben zwar keine unmittelbare Rechtswir-

kung auf deutsche Speditionen; bei Nichtbeachtung bzw. Geschäftskontakten zu gelisteten Personen und Organisationen droht aber die Aufnahme des eigenen Unternehmens in die jeweilige Listen (und damit das AUS jeglicher Geschäftskontakte zu US-Firmen) und Imageverlust. In Deutschland mussten sich bereits namhafte Unternehmen mit der Entrichtung von Geldbußen von einer Aufnahme in US-Boykottlisten "freikaufen".

US-Listen

SDN-Listen (SPECIALLY Designated Nationals and Blocked Persons):

<http://www.ustreas.gov/offices/enforcement/ofac/sdn/index.html>

DPL-Listen (Denied Persons List):

<http://www.bis.doc.gov/dpl/Default.shtm>

US The Entity List:

<http://www.bis.doc.gov/Entities/Default.htm>

US Unverified List:

http://www.bis.doc.gov/Enforcement/UnverifiedList/unverified_parties.html